



Foto: Adobe Stock

Vorschau Herbstsession 2024



Kontakt

Für weiterführende Informationen stehen Ihnen der Präsident, die Dossierverantwortlichen und die Kommunikationsverantwortliche jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren:



Adrian Wüthrich
Präsident

031 370 21 11
079 287 04 93
wuethrich@travailsuisse.ch



Lisa Schädel
Kommunikation

031 370 21 11
079 508 78 25
schaedel@travailsuisse.ch



Dr. Thomas Bauer
Wirtschaftspolitik

031 370 21 11
077 421 60 04
bauer@travailsuisse.ch



Valérie Borioli Sandoz
Gleichstellungs- und
Vereinbarkeitspolitik

031 370 21 47
079 598 06 37
borioli@travailsuisse.ch



Gabriel Fischer
Bildungspolitik

031 370 21 11
076 412 30 53
fischer@travailsuisse.ch



Dr. Edith Siegenthaler
Sozialpolitik

031 370 21 17
076 412 30 53
siegenthaler@travailsuisse.ch



Denis Torche
Umwelt-, Steuer- und
Aussenpolitik

031 370 21 16
079 846 35 19
torche@travailsuisse.ch

Nationalrat

9.9.	23.063	BRG. Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG). Änderung	s. Details	4
	24.411 ¹	Pa. Iv. Bircher. Mittelstandsfamilien entlasten. Familien- und Ausbildungszulagen von den Steuern befreien	Nein	4
10.9.	24.3816	Mo. KVF-N. Grundversorgungsauftrag und Tätigkeitsbereich der Post vor weiterem Um- und Abbau klären	Ja	4
11.9.	23.478 ²	Pa. Iv. WBK-S. Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2026	Ja	5
	24.3471	Mo. SGK-N. Kostentransparenz in der zweiten Säule	Ja	5
	23.3557 ³	Mo. Fraktion S. Den Skandal der Armut endlich ernsthaft angehen. Armut in der Schweiz bis 2030 halbieren	Ja	5
	24.026	BRG. «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung)	s. Details	5
17.9.	24.3342 ⁴	Mo. Gysin Greta. Gewährleistung des Rechts, in der Freizeit nicht erreichbar zu sein	Ja	6
19.9.	24.016	BRG. Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025	Nein	6
24.9.	24.3057	Mo. Fraktion V. Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene	Nein	7
	22.308	Kt. Iv. TI. Unterstützung für Frauen nach einer Fehl- oder Totgeburt	Ja	7
	22.311	Kt. Iv. FR. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter	s. Details	8

Ständerat

10.9.	24.052	BRG. Kantonsverfassungen Bern, Waadt, Genf und Jura. Gewährleistung	s. Details	9
12.9.	20.406	Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein	s. Details	9
16.9.	24.3722	Po. Crevoisier Crelier. 30 Jahre Gleichstellungsgesetz. Es ist Zeit, eine Bilanz zu ziehen	Ja	10
19.9.	24.3587	Mo. Würth. Massnahmenpaket zur Übergangsfinanzierung von AHV und Armee mittels befristetem «Sicherheitsprozent»	Nein	11
23.9.	24.3653	Mo. Wasserfallen Flavia. Schwangerschaft am Arbeitsplatz. Lücken schliessen, Mutterschutz für alle Arbeitnehmerinnen	Ja	11
26.9.	24.3004	Mo. SGK-N. Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten	Nein	11

¹ Parlamentarische Initiativen 1. Phase (weiter am 11., 23., 24. und 25. September)

² Im Ständerat am 16. September, ev. Differenzbereinigung am 19. September

³ Parlamentarische Vorstösse EDI (weiter am 19. und 25. September)

⁴ Parlamentarische Vorstösse WBF (weiter am 26. September)

Nationalrat

Montag, 9. September

23.063 BRG. Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG). Änderung

Travail.Suisse begrüsst einen Gesetzesentwurf, der die finanzielle Situation der SBB nachhaltig stabilisieren soll. Dies ist nötig, weil die SBB bereits vor der Coronakrise trotz positiver Ergebnisse aufgrund hoher Investitionen die Nettoverschuldung stetig erhöht hat. Travail.Suisse unterstützt die Reduktion der Verschuldung durch eine einmalige Kapitaleinlage, wie sie der Nationalrat vorsieht. Abzulehnen ist jeder Vorschlag, der von der SBB verlangt, einen Teil der Verluste im Fernverkehr während der Coronapandemie aus den Gewinnen vor und nach dieser Zeit zu tilgen, denn damit würde der SBB der dringend benötigte Spielraum für Investitionen in Infrastruktur und Betrieb genommen. Was die Gewährung von Tresoreriedarlehen des Bundes zugunsten der SBB betrifft, unterstützt Travail.Suisse die Position des Nationalrates, der verlangt, auf die Anforderungen der Schuldenbremse zu verzichten.

→ **Travail.Suisse empfiehlt, die Gesetzesänderung in der Fassung des Nationalrats anzunehmen.**

Montag, 9. September | Parlamentarische Initiativen 1. Phase (weiter am 11., 23., 24. und 25. September)

24.411 Pa. Iv. Bircher. Mittelstandsfamilien entlasten. Familien- und Ausbildungszulagen von den Steuern befreien

Die parlamentarische Initiative sieht vor, das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden dahingehend zu ändern, dass Kinder- und Ausbildungszulagen von den Steuern befreit werden. Der Mittelstand hat in den letzten Jahren Kaufkraftverluste durch die Inflation und insbesondere durch die steigenden Krankenkassenprämien und Mieten erlitten, doch die Steuerbefreiung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist der falsche Weg, um dem entgegenzuwirken. Von Steuerbefreiungen würden vor allem die eher wohlhabenden Haushalte profitieren, auf Kosten der tiefen und mittleren Einkommen. Ausserdem würde es zu grossen Steuerausfällen kommen, die zu Kürzungen, insbesondere in der Familienpolitik und bei der Bildung, führen könnten – ein wahres Eigen-tor. Sollen Mittelstandsfamilien entlastet werden, wie dies die Motionärin offenbar möchte, stellt eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen eine deutlich bessere Lösung dar.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die parlamentarische Initiative zur Ablehnung.**

Dienstag, 10. September

24.3816 Mo. KVF-N. Grundversorgungsauftrag und Tätigkeitsbereich der Post vor weiterem Um- und Abbau klären

Die Motion verlangt, dass der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf für eine Revision des Postgesetzes vorlegt, der den Grundversorgungsauftrag und den Tätigkeitsbereich der Post definiert. Damit kann das Parlament unter anderem prüfen, welche Bestimmungen auf Gesetzes- und welche auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Die Post hat im Juni 2024 zahlreiche Anpassungen bei der Erbringung von Postdienstleistungen und in den Tätigkeitsbereichen der Post angekündigt. Mit den aktuellen Plänen besteht die Gefahr, dass Zehntausende Haushalte von der Brief- und Paketzustellung abgeschnitten werden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu definieren, wie weit ein Umbau der Post gehen kann, ohne den postalischen Service public und den nationalen Zusammenhalt zu gefährden.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**

Mittwoch, 11. September | (ev. weiter am 19. September, im Ständerat am 16. September)

23.478 Pa. Iv. WBK-S. Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2026

Seit 2003 engagiert sich der Bund über ein zeitlich begrenztes Impulsprogramm finanziell in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dieses wurde mehrmals verlängert, da der Bedarf nach wie vor hoch ist. Diese Finanzhilfen sollen nun in eine dauerhafte Unterstützung überführt werden, wie dies die parlamentarische Initiative 21.403 der WBK-N verlangt, die zurzeit von der WBK-S behandelt wird. Trotz Zehntausenden von Betreuungsplätzen, die seit 2003 dank der finanziellen Unterstützung des Bundes geschaffen wurden, ist der Bedarf noch immer nicht gedeckt. Das aktuelle Fördersystem läuft Ende 2024 aus und die parlamentarischen Arbeiten benötigen Zeit. Es ist daher angezeigt, das geltende System bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes zu verlängern.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die parlamentarische Initiative zur Annahme.**

24.3471 Mo. SGK-N. Kostentransparenz in der zweiten Säule

Die Kommissionsmotion fordert mehr Transparenz bezüglich der Verwaltungskosten in der zweiten Säule. Heute gibt es zwar die Verpflichtung, die Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung der Pensionskassen zu erfassen, diese sind aber nicht verpflichtet, die Jahresrechnung zu veröffentlichen. Aus Sicht von Travail.Suisse fehlt damit ein wichtiger Punkt bei der Transparenz der Verwaltungskosten der zweiten Säule. Zur Stärkung des Vertrauens in die zweite Säule und zum raschen Erkennen von zu hohen Verwaltungskosten muss in der zweiten Säule Kostentransparenz hergestellt werden.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**

Mittwoch, 11. September | Parlamentarische Vorstösse EDI (weiter am 19. und 25. September)

23.3557 Mo. Fraktion S. Den Skandal der Armut endlich ernsthaft angehen. Armut in der Schweiz bis 2030 halbieren

Die Motion verlangt die Einführung eines nationalen Armutsbekämpfungsgesetzes. Dieses soll unter anderem eine nationale Armutsstrategie verankern und insbesondere existenzsichernde Bedarfsleistungen an Haushalte mit Kindern und Jugendlichen einführen, die auf dem Niveau der Ergänzungsleistungen liegen. Travail.Suisse ist der Ansicht, dass die Armutsbekämpfung zu einer Bundesaufgabe werden muss. Die Schweiz braucht eine aktive Armutsbekämpfung, die insbesondere dafür sorgt, dass Familien und Kinder nicht in Armut und Prekarität abrutschen.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**

Montag, 16. September

24.026 BRG. «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung)

Der Übergang zur Individualbesteuerung wird voraussichtlich zu Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer im Umfang von rund einer Milliarde Franken führen (800 Millionen für den Bund und 200 Millionen für die Kantone). Es ist vorgesehen, dass die Individualbesteuerung auf allen Ebenen des Bundesstaates umgesetzt wird. Da die Vorlage keine Eingriffe in die Tarife und Abzüge der Kantone vorsieht, sind die finanziellen Auswirkungen der Reform auf die Kantone und Gemeinden nicht bekannt. Im Vernehmlassungsverfahren hat sich Travail.Suisse für die Individualbesteuerung ausgesprochen, jedoch unter der Bedingung, dass die Steuerausfälle stark begrenzt werden und dass bestimmte Familientypen, wie Alleinerziehende oder Einverdienerfamilien, nicht durch neue Steuerlasten bestraft werden. Travail.Suisse befürwortet die Individualbesteuerung, weil sie die Gleichstellung von Frau und Mann fördert, da das Zweiteinkommen, in der Regel jenes der Frau, nicht mehr steuerlich bestraft wird.

Die Individualbesteuerung sollte auch dazu beitragen, den Arbeitskräftemangel zu lindern. Die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat die Volksinitiative und den indirekten Gegenvorschlag knapp angenommen. Es gibt verschiedene Minderheitsanträge der WAK-N mit unter anderem einem Antrag für eine einnahmenneutrale Umsetzung und einem Antrag, der die Mindereinnahmen auf 500 Millionen Franken begrenzen soll.

- **Travail.Suisse unterstützt den Übergang zur Individualbesteuerung.**
- **Travail.Suisse unterstützt einen Übergang zur Individualbesteuerung ohne Steuerausfälle oder mit einer starken Begrenzung der Steuerausfälle.**
- **Travail.Suisse erachtet es als unerlässlich, dass bei einer Einführung der Individualbesteuerung auch die Steuerausfälle in den Kantonen begrenzt werden.**
- **Travail.Suisse wird keine Vorlage unterstützen können, welche die finanziellen Auswirkungen der Individualbesteuerung auch auf kantonaler Ebene nicht vorgängig abschätzt.**
- **Travail.Suisse wird nur eine Ausgestaltung der Individualbesteuerung unterstützen, die den verschiedenen Familienformen angemessen Rechnung trägt.**

Dienstag, 17. September | Parlamentarische Vorstösse WBF (weiter am 26. September)

24.3342 Mo. Gysin Greta. Gewährleistung des Rechts, in der Freizeit nicht erreichbar zu sein

Die Motion fordert eine Änderung des Arbeitsgesetzes, welche Arbeitnehmenden ein Recht auf Nicht-Erreichbarkeit garantiert. Durch die Digitalisierung ist die Arbeitstätigkeit für etwa die Hälfte der Schweizer Arbeitnehmenden auch ausserhalb des Betriebs möglich. Die Ruhezeiten, etwa die tägliche Ruhezeit oder die Nacht- und Sonntagsruhe, müssen deshalb zugunsten des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden mit neuen Instrumenten sichergestellt werden. Verschiedene Länder haben ihre Gesetze aufgrund der technologiebedingten Veränderungen der Arbeitswelt bereits angepasst, so etwa Frankreich, Spanien, Belgien oder Australien. Eine entsprechende Modernisierung soll auch Eingang in das schweizerische Arbeitsrecht finden.

- **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**

Donnerstag, 19. September

24.016 BRG. Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Die Bundesratsvorlage sieht eine Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung in der Höhe von 1.25 Milliarden vor. Travail.Suisse lehnt diese Kürzung aus folgenden Gründen ab: Die öffentliche Arbeitsvermittlung erhält vom Gesetzgeber klare kostenrelevante Aufträge, welche zugunsten von nichtversicherten Personen erbracht werden müssen. Unter anderem muss die Beratung und Vermittlung für alle zugänglich sein, die Stellenmeldepflicht soll umgesetzt werden oder es sollen über arbeitsmarktliche Massnahmen Defizite der Berufsbildung aufgefangen werden. Der Bund kauft somit Leistungen bei der Arbeitslosenversicherung ein, will diese aber temporär nicht mehr bezahlen. Dies lässt sich nicht rechtfertigen. Die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung sind zudem sehr volatil und schwer prognostizierbar. So sanken die jährlichen Einnahmen in der Arbeitslosenversicherung beispielsweise in den 1990er Jahren mit deutlich weniger Beschäftigten als heute innerhalb von lediglich vier Jahren um über 8 Milliarden CHF. Der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung verzeichnete auch aufgrund dieser sehr hohen Volatilität und weil das Ausmass davon politisch immer wieder unterschätzt wurde seit 1992 lediglich in 9 von 32 Jahren ein positives Eigenkapital. Der Finanzierungsoptimismus im konjunkturellen Aufschwung musste somit bisher immer wieder harsch mit Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen korrigiert werden. Dies könnte bei einer Kürzung des Bundesbeitrags erneut der Fall sein. Eine kurze starke Wirtschaftskrise mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit auf kurzfristig 5 % würde bereits im Jahr 2027 bei einer Kürzung des Bundesbeitrags zu einem negativen Eigenkapital bei der Arbeitslosenversicherung führen. Eine gleichmässige Verteilung der Kürzung des Bundesbeitrags,

beispielsweise über fünf Jahre in der Höhe von jeweils 250 Millionen CHF würde diese Risiken etwas reduzieren. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz berücksichtigt desweiteren bereits heute allfällige Über- und Unterfinanzierungen. Dies dürfte bei anhaltend guter Konjunktur dazu führen, dass bereits im Jahr 2027 die Beiträge an die ALV reduziert werden müssten und dadurch die versicherten Arbeitnehmenden und Arbeitgeber entlastet würden. Mit der Kürzung des Bundesbeitrags dürfte dies hingegen frühestens im Jahr 2029 der Fall sein. Die Versicherten würden somit mit einer faktischen Beitragserhöhung den Bundeshaushalt quersubventionieren.

→ **Travail.Suisse lehnt die Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung ab.**

Dienstag, 24. September

24.3057 Mo. Fraktion V. Kein Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene

Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass ein Familiennachzug nur bei einem längeren Aufenthalt Sinn macht und nicht für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer gelten sollte. Die Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Personen bleibt jedoch dauerhaft in der Schweiz, da der Vollzug der Wegweisung auf anhaltende Hindernisse stösst (langjährige Bürgerkriege usw.). Unter diesen Umständen ist es nicht mit dem in Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung verankerten Recht auf Achtung des Familienlebens vereinbar, allen vorläufig aufgenommenen Personen den Familiennachzug zu verweigern. Das Bundesgericht hat dieses Recht, das auch die Familienzusammenführung umfasst, in der ständigen Rechtsprechung anerkannt. Zudem müssen vorläufig aufgenommene Personen für eine Familienzusammenführung strenge Bedingungen erfüllen, darunter eine Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz oder kein Bezug von Sozialhilfe (Art. 85 Abs. 7 GG). Sowohl die Verwandtschaftsbeziehungen als auch die Identität der Familienmitglieder werden systematisch überprüft, im Gegensatz zu den Behauptungen der SVP-Fraktion in der Begründung ihrer Motion. Die Modalitäten der Familienzusammenführung sind daher schon heute relativ restriktiv.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Ablehnung.**

22.308 Kt. Iv. TI. Unterstützung für Frauen nach einer Fehl- oder Totgeburt

In der Schweiz hat eine Mutter erst dann Anspruch auf Mutterschaftsurlaub, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat. Davor kann sie nur im Rahmen einer unverschuldeten «Arbeitsverhinderung» von der Arbeit fernbleiben, was einen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Obligationenrecht begründet. Es gibt also keine Anerkennung für den Verlust eines ungeborenen Kindes, weder für die Mutter noch für den zweiten Elternteil. Die Forschung zeigt jedoch, dass es sich bei der Trauer nach einer Fehl- oder Totgeburt um eine echte und komplexe Trauer handelt, die nicht länger bagatellisiert werden darf. Die mangelnde Anerkennung, insbesondere am Arbeitsplatz, führt oft zu langfristigen negativen psychischen Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Standesinitiative wurde von der SGK-N abgelehnt, da ein Postulat der SGK-S (23.3962) zum gleichen Thema angenommen wurde. Sie verschiebt damit unnötigerweise die Ergreifung von Massnahmen, die angesichts der Geburtenentwicklung in der Schweiz notwendig sind, da die Frauen immer später Kinder bekommen und das Alter einer der bekannten Faktoren für Fehlgeburten ist.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Standesinitiative zur Annahme.**

22.311 Kt. Iv. FR. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

Wie der Kanton Waadt fordert auch der Kanton Freiburg eine Änderung des Erwerbssersatzgesetzes, damit der Mutterschaftsurlaub von Frauen, die nach einer Geburt für längere Zeit im Spital bleiben müssen, verlängert werden kann. Dies gilt bereits heute für den Fall einer längeren Hospitalisierung des Neugeborenen nach der Geburt. Seltsamerweise hat der Gesetzgeber nicht an den Fall von Müttern gedacht, die bei der Geburt eines Kindes Komplikationen erleiden. Inzwischen hat nach dem Ständerat auch der Nationalrat eine gleichlautende Motion der ständerätlichen Gesundheitskommission SGK (23.3015) angenommen, die an den Bundesrat überwiesen wurde.

→ **Travail.Suisse unterstützt das Anliegen der Standesinitiative. Aufgrund der Überweisung der Motion 23.3015 an den Bundesrat, ist die Standesinitiative jedoch gegenstandslos geworden.**

Dienstag, 10. September | am 18. September im Nationalrat

24.052 BRG. Kantonsverfassungen Bern, Waadt, Genf und Jura. Gewährleistung

Die Frage, ob die Genfer Verfassung mit dem Bundesrecht vereinbar ist, wirft ein «Timing-Problem» auf. Die Genfer Bevölkerung hat am 18. Juni 2023 die Volksinitiative für einen Elternurlaub von 24 Wochen angenommen, d.h. 8 Wochen zusätzlich zu den heute geltenden 16 Wochen für die Mutter, aber zugunsten des anderen Elternteils. Die vorgesehene Finanzierungsart – paritätisch zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wie bei der bestehenden Mutterschaftsversicherung – ist nicht möglich ohne eine Anpassung des Erwerbssersatzgesetzes EOG. Dieses schliesst heute aus, dass die Kantone etwas anderes als den Mutterschaftsurlaub gesetzlich regeln. Eine Revision dieses Gesetzes wurde bis April 2024 in die Vernehmlassung geschickt und der Bundesrat muss sie nun dem Parlament vorlegen. In Artikel 16m bis des Revisionsentwurfs heisst es: «Die Kantone können die Gewährung einer höheren oder längeren Entschädigung für den anderen Elternteil vorsehen und zur Finanzierung dieser Leistung besondere Beiträge erheben.» Am 21. August schlug die SPK-S ihrem Rat vor, den Entscheid über die Gewährleistung dieser von der Genfer Stimmbevölkerung angenommenen Bestimmung über die Finanzierung des Elternurlaubs auszusetzen, bis die Bundesversammlung über den Entwurf zur Änderung des EOG entschieden hat.

→ **Travail.Suisse empfiehlt, dem Antrag der SPK-S zu folgen und Art. 3 Abs. 2 aus dem Geschäft des Bundesrates zu streichen, bis die Behandlung der EOG-Revision im Parlament erfolgt ist.**

Donnerstag, 12. September

20.406 Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung von der Arbeitslosenversicherung keine Taggelder zugesprochen erhalten, wenn sie selber darüber mitentscheiden können, ob und wann sie entlassen und wieder angestellt werden. Diese gesetzliche Regelung ist wichtig, damit Unternehmen ihre betrieblichen Risiken nicht auf die Arbeitslosenversicherung auslagern können. Deshalb erhalten Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche auch Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft oder Gesellschafter einer GmbH sind und dies nach Eintreten der Arbeitslosigkeit bleiben, keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche diese Stellung nachweislich aufgeben oder nicht über ihre eigene Anstellung oder Entlassung entscheiden besteht nach einer Prüfung im Einzelfall in der Regel bereits heute ein Anspruch auf Taggelder. Travail.Suisse erachtet diese gesetzliche Regelung im Grundsatz als richtig und einen Revisionsbedarf als höchstens teilweise gegeben. Dies, weil bei der heutigen gesetzlichen Regelung bestimmte Fristen problematisch sein können, insbesondere bei einer Liquidation des Betriebs oder bei einer Scheidung. In diesen Fällen entsteht erst nach Abschluss der Liquidation des Unternehmens bzw. nach Abschluss der Scheidung ein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Travail.Suisse stellt sich aus diesem Grund nicht grundsätzlich gegen eine bessere Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Allerdings dürfen dadurch nicht vermehrt betriebliche Risiken ausgelagert werden können und der zusätzliche bürokratische Aufwand für die Arbeitslosenkassen muss vertretbar sein. Travail.Suisse lehnt in diesem Sinne eine Ausdehnung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung auf Gesellschafter und Verwaltungsräte ab (Art. 8 Abs.3 und 4 AVIG Mehrheitsvariante), sofern ihr Betrieb nicht in Liquidation ist. Travail.Suisse befürwortet innerhalb der Revision den Mehrheitsvorschlag Art. 8, Abs. 3c, welcher eine Ausnahme der zweijährigen Betriebszugehörigkeit vorsieht, für Personen mit häufig wechselnden oder befristeten Arbeitsverhältnissen. Auch eine Ausdehnung des Anspruchs auf mitarbeitende Familienmitglieder (Art. 8 Abs. 4 AVIG Mehrheitsvariante) ist für Travail.Suisse nachvoll-

ziehbar, der allerdings mit einem bedeutenden Missbrauchspotenzial und Kontrollaufwand verbunden ist. Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich eine Wartezeit zur Reduktion des Missbrauchspotenzials. Die von der Minderheit Aeschi vorgeschlagene Wartezeit von 120 Tagen erachtet Travail.Suisse aber als zu lang. Sie würde vermutlich dazu führen, dass sich die Absicherung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, gegenüber heute verschlechtert. Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich eine Rückerstattungspflicht bei einer Wiederanstellung im selben Betrieb (Art. 95 Abs. 1quater). Dafür müssen die entsprechenden Daten für die Arbeitslosenstellen zugänglich sein. Travail.Suisse lehnt des Weiteren eine Beitragsbefreiung bestimmter Personen ab (Art. 2 Abs. 2 Bst. g-i Minderheit Aeschi), da dadurch die Beurteilung, ob eine Person die Entscheidungen des Arbeitgebers massgeblich beeinflussen kann, erst durch eine nachträgliche Überprüfung geklärt werden kann. Dadurch erhöht sich das Risiko von Beitragsumgehungen und die Pflicht zu Nachzahlungen. Die verschiedenen Abklärungen und Kontrollen im Zusammenhang mit den vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen führen zu einem beträchtlichen nachträglichen bürokratischen Aufwand für die Arbeitslosenstellen. Sollte die parlamentarische Initiative angenommen werden, ist auch deshalb eine eingehende Evaluation nach fünf Jahren zwingend.

- **Travail.Suisse lehnt eine Ausdehnung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung auf Gesellschafter und Verwaltungsräte ab, sofern ihr Betrieb nicht in Liquidation ist (Art. 8 Abs. 3 und 4 AVIG Mehrheitsvariante).**
- **Travail.Suisse befürwortet den Mehrheitsvorschlag Art. 8, Abs. 3c, welcher eine Ausnahme der zweijährigen Betriebszugehörigkeit vorsieht, für Personen mit häufig wechselnden oder befristeten Arbeitsverhältnissen.**
- **Travail.Suisse hält die Ausdehnung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung für mitarbeitende Familienmitglieder (Art. 8 Abs. 4 AVIG Mehrheitsvariante) für nachvollziehbar.**
- **Travail.Suisse befürwortet eine Wartezeit von 20 Tagen (Art. 18, Abs. 1ter AVIG)**
- **Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich, eine Rückerstattungspflicht bei einer Wiederanstellung im selben Betrieb (Art. 95 Abs. 1quater AVIG).**
- **Travail.Suisse lehnt eine Beitragsbefreiung bestimmter Personen ab (Art. 2 Abs. 2 AVIG)**

Montag, 16. September

24.3722 Po. Crevoisier Crelier. 30 Jahre Gleichstellungsgesetz. Es ist Zeit, eine Bilanz zu ziehen

Das Postulat verlangt eine Bilanz nach 30 Jahren Gleichstellungsgesetz. Es ist eine Tatsache, dass es nach wie vor Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in Arbeitsverhältnissen gibt, insbesondere beim Lohn, beim Zugang zu Führungspositionen, beim Zugang zur Weiterbildung, aber auch bei der sexuellen Belästigung. In der Praxis hat das Gesetz sein Ziel noch nicht erreicht. Die vorgenommenen Korrekturen sind unvollständig (Lohnanalysen werden von zu wenigen Unternehmen durchgeführt, keine Kontrolle der Analysen und somit keine Sanktionen und keine Korrekturmassnahmen, unklare Kriterien bezüglich der Notwendigkeit einer Verlängerung der Analyse, Auslaufen der Pflicht zur Analyse ab 2032 usw.). Trotz der verschiedenen vom Bundesrat angekündigten Berichte ist es notwendig, eine umfassende und globale Bilanz über die Auswirkungen des Gesetzes zu ziehen. Diese Bilanz kann als Grundlage für eine umfassende Revision des Gleichstellungsgesetzes dienen.

- **Travail.Suisse empfiehlt das Postulat zur Annahme.**

Donnerstag, 19. September

24.3587 Mo. Würth. Massnahmenpaket zur Übergangsfinanzierung von AHV und Armee mittels befristetem «Sicherheitsprozent»

Die Motion verlangt eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 % während fünf Jahren zur Zusatzfinanzierung der AHV (0,6 %) und der Armee (0,4 %). Dabei soll auch eine Senkung des AHV-Ausgleichsfonds auf 75 % geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass zusätzliche 0,6 % MWSt. alleine nicht reichen für die Zusatzfinanzierung der AHV. Wird der AHV-Fonds auf 75 % abgesenkt, hat dies massive Konsequenzen für die Finanzierung der AHV und für die Sicherheit der Renten. So gehen der AHV wesentliche Einnahmen aus ihren Anlagen verloren und es wird zu massiven Mehrkosten führen, den Fonds wieder auf 100 % anzuheben. Aus Sicht von Travail.Suisse ist eine zusätzliche Finanzierung für die AHV nötig, allerdings führt eine alleinige Erhöhung der Mehrwertsteuer zu einem Verlust der Kaufkraft. Die Motion gefährdet zudem die Finanzierung der AHV, was Travail.Suisse klar ablehnt.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Ablehnung.**

Montag, 23. September

24.3653 Mo. Wasserfallen Flavia. Schwangerschaft am Arbeitsplatz. Lücken schliessen, Mutterschutz für alle Arbeitnehmerinnen

Die Motion verlangt, die gesetzlichen Bestimmungen so anzupassen, dass Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft besser sozial abgesichert sind, indem verschiedene Lücken in der geltenden Gesetzgebung geschlossen werden. Für schwangere Arbeitnehmerinnen gelten besondere Massnahmen zum Schutz ihrer Gesundheit. Diese Massnahmen sind jedoch unvollständig und führen teilweise gar zu Nachteilen für die Frauen. Problematisch ist etwa das ärztlich verordnete Arbeitsverbot während der Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen. Derzeit müssen Arbeitgebende ihren schwangeren Angestellten weiterhin 80 Prozent des Lohns weiterzahlen, wenn sie ihnen keine weniger gefährliche oder anstrengende Arbeit anbieten können, es sei denn, sie haben eine private Taggeldversicherung abgeschlossen. Diese Praxis benachteiligt insbesondere Arbeitnehmerinnen in kleinen Betrieben, die über weniger organisatorische Flexibilität und finanzielle Mittel verfügen. Arbeitslose schwangere Arbeitnehmerinnen wiederum sind bei medizinisch bedingter Arbeitsunfähigkeit mit der beschränkten Anzahl von 30 Taggeldern der Arbeitslosenversicherung konfrontiert. Sie laufen sogar Gefahr, ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren, wenn sie vor der Geburt ausgesteuert werden. Diese Gesetzeslücken sind inakzeptabel und müssen geschlossen werden.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**

Donnerstag, 26. September

24.3004 Mo. SGK-N. Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten

Die Kommissionsmotion verlangt, dass die Kinderrenten in der AHV und der beruflichen Vorsorge abgeschafft werden. Zudem soll eine Lösung gefunden werden, wie Eltern im Rentenalter mit unterhaltspflichtigen Kindern höhere Ergänzungsleistungen (EL) erhalten können. Wer pensioniert ist und minderjährige Kinder respektive unter 25-jährige Kinder in Ausbildung hat, erhält heute eine Kinderrente analog zu den Familienzulagen für Erwerbstätige. Aus Sicht von Travail.Suisse sind Familienzulagen und Kinderrenten wichtige Instrumente, um Familien zu unterstützen und Armut zu bekämpfen. Kinder, die in Armut aufwachsen, haben in der Schweiz ein hohes Risiko, auch im Erwachsenenleben nicht aus der Armut herauszukommen. Da Rentnerinnen und Rentner generell ein kleineres Einkommen haben als Erwerbstätige, sind die Kinderrenten unverzichtbar. Travail.Suisse begrüsst zwar den Auftrag, die EL für Eltern mit unterhaltspflichtigen Kindern anzuheben, kann die zentrale Forderung, die Kinderrenten abzuschaffen, aber nicht unterstützen.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Ablehnung.**